



Stadt **Bedburg**

Der Bürgermeister

## **Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG**

### **Bebauungsplan Nr. 43a/ Bedburg – Südumgehung Bedburg**

**hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 01.09.2020 folgenden Beschluss gefasst:

*Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt*

- a) *die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach §3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen entsprechend der Abwägungsliste nach § 2 Abs. 3 BauGB zu bewerten,*
- b) *die Offenlage der Aufhebung für den Bebauungsplan Nr. 43b – „Südumgehung Bedburg“ gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) einzuleiten.*

Der Bebauungsplan Nr. 43a/ Bedburg – „Südumgehung Bedburg“ stammt aus dem Jahr 1998 und umfasst einen Teilabschnitt der Adolf-Silverberg-Straße und der Bahntrasse (von der Fahrradabstellanlage des Bahnhofes im Süden bis auf Höhe der Langemarckstraße im Norden) sowie einen kleineren Abschnitt der Bahnstraße (nördlich des großflächigen Einzelhandelsstandortes an der Bahnstraße). Die Südumgehung Bedburg wurde ursprünglich als direktverbindende Verkehrsachse zwischen der L 361 und der Adolf-Silverberg-Straße geplant. Aufgabe des Bebauungsplanes Nr. 43a/ Bedburg war es, anstatt einer vormals angedachten Bahnüberführung, eine Unterführung unter der Bahntrasse planungsrechtlich vorzubereiten. In der Ratssitzung vom 12.03.2019 wurde schließlich die Umsetzung des Masterplans Mobilität und Verkehr, welcher unter anderem die Fortführung der Südumgehung bis zur Bahnstraße vorsieht, beschlossen. Die Entwicklung der Querspange soll nun von der Verwaltung vorangetrieben werden.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Die Begründung zum „Bebauungsplan Nr. 43a/ Bedburg – Südumgehung Bedburg“ liegt mit dem Umweltbericht in der Zeit vom

**22. September 2020 bis einschließlich 22. Oktober 2020  
im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg,  
Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung**

während der Sprechzeiten **nach vorheriger Terminabsprache** zur Einsichtnahme für Jedermann öffentlich aus. Darüber hinaus können die Unterlagen auch auf der

Internetseite der Stadt Bedburg unter [www.bedburg.de](http://www.bedburg.de) >> Stadtentwicklung, Bauen und Wirtschaft >> Stadtentwicklung >> Bauleitpläne Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich bei der Stadtverwaltung, Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Fachdienst 5, per E-Mail an [stadtplanung@bedburg.de](mailto:stadtplanung@bedburg.de) oder mündlich zur Niederschrift **nach vorheriger Terminabsprache** im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, vorgebracht werden.

Im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens liegen folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen vor:

#### Umweltrelevante Stellungnahmen

- Hinweise der UNB zum Umgang mit Flächen bei evtl. anstehenden Rodungen in Bezug auf den Artenschutz und Hinweise der UBB zu Altlastenverdachtsflächen und zum Umgang mit diesen Flächen (Rhein-Erft-Kreis, 25.05.2020)
- Erläuterungen zur bergbaubedingten Sumpfungmaßnahmen und der damit verbundenen Auswirkungen und Risiken sowie Empfehlungen zum Umgang mit diesen; Hinweise zum Umgang mit der Entwässerung, Hinweise zu Bauwerksabdichtungen (Erftverband, 29.05.2020 und 17.11.2017)

#### Umweltbericht (ISU, August 2020)

- Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes der Schutzgüter Mensch, Landschafts- und Ortsbild, Fauna und Flora, Biotopen, Boden, Wasser- und Wasserhaushalt, Klima und Luft sowie Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern
- Bewertung und Abschätzung der Einflussnahme auf wertvolle ökologische Funktionen im Plangebiet, auf angrenzende Schutz- und Naturschutzgebiete sowie von Wechselbeziehungen zu FFH- und Vogelschutzgebieten
- Beschreibung der gelände-/ reliefbedingten klimatischen Verhältnisse
- Aufzählung von Minimierungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen in Bezug auf grünordnerische Maßnahmen und den Menschen
- Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen insbesondere des Eingriffes in Natur und Landschaft sowie den Menschen und seine Gesundheit

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB des „Bebauungsplan Nr. 43a/ Bedburg – Südumgehung Bedburg“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach

Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im vorgenannten Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Entsprechend § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (vgl. §§ 3 und 4 BauGB) nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
3. Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) ebenso darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
4. Ferner wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgenden des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
5. Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften: Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können beim Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung - der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1, in 50181 Bedburg während der Öffnungszeiten **nach vorheriger Terminabsprache** eingesehen werden.

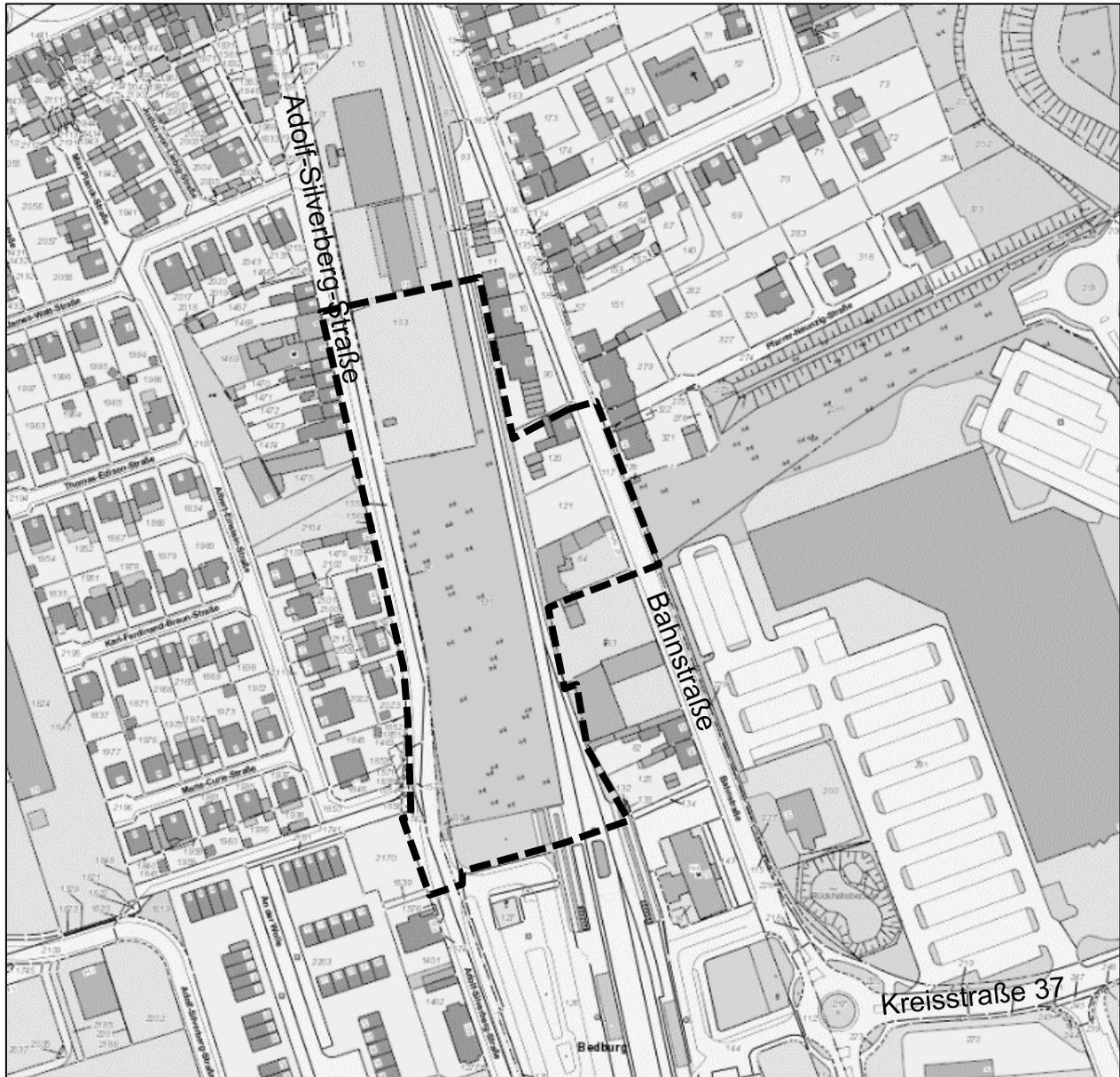
Bedburg, 09.09.2020

Stadt Bedburg  
Der Bürgermeister

gez. Sascha Solbach

**Lageplan „Bebauungsplan Nr. 43a/ Bedburg – Südumgehung Bedburg“**

(ohne Maßstab)



© Vermessungs- und Katasteramt Rhein-Erft-Kreis